

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 38 (1941)

Heft: (6)

Rubrik: C. Entscheide des Bundesgerichtes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

8. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Beabsichtigte Verheiratung des Pflichtigen entbindet nicht von der Unterstützungspflicht gegenüber dem Berechtigten.*

Mit Entscheid vom 21. Februar 1940 hat der Regierungsstatthalter von B. den von K. H., Bureaulistin in B., für ihren Vater A. H., in B., zu leistenden Verwandtenbeitrag festgesetzt auf Fr. 25.— monatlich, zahlbar ab 1. Dezember 1939.

Gegen diesen Entscheid hat K. H. rechtzeitig Rekurs eingereicht mit dem Antrag auf Befreiung von jeder Beitragspflicht. Als Grund gibt sie die auf Ende Mai bevorstehende Verheiratung an, auf welchen Zeitpunkt sie ihre bisherige Anstellung aufgabe.

Der Regierungsrat zieht in

Erwägung:

Im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern besteht eine Beitragspflicht selbst dann, wenn die Pflichtigen durch den ihnen zugemuteten Beitrag gezwungen werden, ihre Lebenshaltung in erträglichem Maße einzuschränken. Günstige Verhältnisse im Sinne von Art. 329, Abs. II ZGB brauchen hier nicht vorzuliegen.

Die Tatbestände und Einkommensverhältnisse, wie sie im erstinstanzlichen Entscheid angeführt sind, werden von der Rekurrentin nicht bestritten. Bei diesen Verhältnissen erscheint der erstinstanzlich auferlegte Beitrag von Fr. 25.— durchaus angemessen. Vom Bruder K. H., dem die Rekurrentin bisher angeblich immer noch geholfen hat, kann verlangt werden, daß er sich nun ohne weitere Hilfe durchbringt, da er eine Anstellung hat, die ihm dies bei sparsamer Verwendung seiner Einkünfte ohne weiteres ermöglicht.

Der Umstand, daß die Rekurrentin später heiraten will, vermag ihre Beitragspflicht nicht schon jetzt aufzuheben. Ändern sich tatsächlich später ihre Verhältnisse, so kann sie alsdann ein Gesuch um Befreiung von jeder Beitragspflicht oder Herabsetzung ihres Beitrages einreichen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 29. März 1940).

C. Entscheide des Bundesgerichtes

9. Unterstützungspflicht von Verwandten¹⁾. *Gemäß Art. 329, Abs. 3 ZGB hat die unterstützungspflichtige Armenbehörde gegenüber den pflichtigen Verwandten einen Rückforderungsanspruch für die in der Vergangenheit verausgabten Unterstützungsbeträge; eine Frist zur Geltendmachung besteht für die Armenbehörde nicht, vielmehr kommen die allgemeinen Verjährungsvorschriften zur Anwendung.*

Aus den Motiven:

In der Sache selbst muß auch die weitere Frage, ob überhaupt ein Rückforderungsanspruch der Gemeinde für die in der Vergangenheit ausgelegten Unterstützungsbeträge bestehe, bejaht werden. Allerdings ist schon entschieden wor-

¹⁾ In der Praxis erhebt sich immer wieder die Frage, ob Verwandtenbeiträge rückwirkend geltend gemacht und auferlegt werden können; es ist daher am Platz, hier den Entscheid des Bundesgerichtes aus dem Jahr 1932 in Erinnerung zu rufen.

den, der Anspruchsberechtigte könne für den von ihm selbst bestrittenen Unterhalt vom Unterhaltspflichtigen erst von der Klageerhebung an Ersatz verlangen (BGE 52 II 330 = Pr 16 Nr. 5). Allein dieser Grundsatz kann im vorliegenden Fall keine Anwendung finden, da man es mit andern tatsächlichen Voraussetzungen zu tun hat. Der Beklagte wird nicht von einer Tochter belangt, welche sich bisher aus eigener Kraft durchgebracht hat, sondern von der Heimatgemeinde. Diese darf eine bedürftige Person nicht einfach ohne Mittel lassen, bis die Frage der Unterstützungspflicht der Verwandten abgeklärt ist, sondern muß die nötigen Beträge sofort auslegen. Dafür muß ihr aber auch das Recht zugestanden werden, ihre Auslagen von den unterstützungspflichtigen Verwandten wieder einzufordern. Eine Frist läuft dem Gemeinwesen hiefür nicht, es kommen vielmehr die allgemeinen Verjährungsvorschriften zur Anwendung. (Entscheid des Bundesgerichtes i. S. K. c. M., vom 15. September 1932.)

10. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die Unterstützungspflicht gegenüber den Eltern ist rechtliche und moralische Pflicht, die bis an die Grenze der eigenen Bedürftigkeit des Pflichtigen zu erfüllen ist.*

A. Die Eheleute T., geb. 1873 bzw. 1878, von und in Basel, werden seit 1920 vom Bürgerlichen Fürsorgeamt Basel unterstützt, gegenwärtig mit Fr. 216.— monatlich; im ganzen haben sie bis Ende 1939 Fr. 33 333.15 bezogen. Der Sohn E. T. A., geb. 1906, verheiratet aber kinderlos, ist seit Dezember 1936 in B. als Assistent in Stellung, wo er anfänglich Fr. 500.—, nun Fr. 600.— Monatsgehalt bezieht. Im Frühling 1940 wandte sich das bürgerliche Fürsorgeamt Basel mit dem Begehren um einen Beitrag an die Unterstützungskosten für seine Eltern an ihn, worauf T. sich mit Vereinbarung vom 14. März 1940 zu einem Beitrag von monatlich Fr. 25.— ab 1. März 1940 verpflichtete, den er seither regelmäßig leistete. Im November 1940 erklärte ihm das Fürsorgeamt, daß es diese Beiträge als ungenügend erachte, und erhob am 25. November 1940 beim Regierungsstatthalteramt B. Klage auf Leistung eines Unterstützungsbeitrages von Fr. 100.— monatlich mit Wirkung ab 1. März 1940. T. widersetzte sich der Klage mit der Begründung, es sei ihm nicht möglich, mehr als Fr. 25.— zu leisten, und legte eine Aufstellung seiner voraussichtlichen Auslagen für das Jahr 1941 vor, worin er auf Fr. 640.— pro Monat kommt, die bisher bezahlten Fr. 25.— inbegriffen. Er machte insbesondere geltend, er sei durch seine Stellung genötigt, bezüglich Wohnung, Kleidung und gesellschaftlichen Verkehr ein gewisses Niveau der Lebenshaltung zu beobachten, wenn er nicht Gefahr laufen wolle, sich von Vorgesetzten und Kollegen zu isolieren und die Aussicht auf Beförderung oder gar die Stelle zu verlieren. Das vom Fürsorgeamt angerufene Existenzminimum für ein kinderloses Ehepaar von Fr. 270.— (in Basel) sei auf ihn nicht anwendbar; außerdem habe sich die Lebenshaltung seit Kriegsausbruch um 16½% verteuert.

Der Regierungsstatthalter setzte den Unterstützungsbeitrag auf Fr. 50.— fest, welchem Entscheide sich T. unterzog, während das Fürsorgeamt dagegen an den Regierungsrat des Kantons Bern rekurierte, der mit Entscheid vom 4. Februar 1941¹⁾ den Beitrag auf Fr. 60.— monatlich erhöhte, jedoch mit Wirkung erst seit der Klageanhebung, bzw. 1. Dezember 1940.

B. Gegen diesen Entscheid richtet sich die vorliegende Berufung des bürgerlichen Fürsorgeamtes mit dem Antrag auf Festsetzung des Unterstützungsbeitrages

¹⁾ Vgl. „Entscheide“ Nr. 4, 1941, Seite 31.

auf Fr. 100.—. Das Fürsorgeamt hält an der Auffassung fest, daß das betriebsrechtliche Existenzminimum als untere Grenze der Leistungsfähigkeit maßgebend sei. Der Ausgleich für die Teuerung solle dadurch herbeigeführt werden, daß von der Differenz zwischen Existenzminimum und effektivem Einkommen ein kleinerer Betrag als bisher für den Unterstützungsbeitrag beansprucht werde, nämlich statt wie bisher in Basel bis zur Hälfte nur bis zu einem Drittel. Vorliegend verblieben bei einem Beitrag von Fr. 100.— von dem pfändbaren Betrag von Fr. 330.— dem Beklagten immer noch Fr. 230.— über das Existenzminimum hinaus, was für die außerordentlichen Auslagen und Aufwandskosten genügen sollte.

Der Beklagte trägt auf Abweisung der Berufung an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Bei der Bemessung der Unterstützungspflicht unter Blutsverwandten kann allerdings nicht auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abgestellt werden in dem Sinne, daß etwa der ganze dieses übersteigende Betrag des Erwerbes dafür in Anspruch genommen werden könnte. Das tut jedoch das Fürsorgeamt bei seinem Begehren eines Beitrages von Fr. 100.— auch bei weitem nicht, sondern beansprucht von der betriebsrechtlich greifbaren Quote nur 30%. Es kann davon abgesehen werden, das Ausgabenbudget des Beklagten im einzelnen darauf zu durchgehen, was darin eingespart werden könnte. Bei einem jährlichen Nettoeinkommen von Fr. 7200.— und einem Unterstützungsbeitrag von Fr. 1200 an die Eltern verbleiben dem Beklagten Fr. 6000.—. Damit kann ein Angestellter mit Ehefrau ohne Kinder anständig auskommen, wie es noch viele untere bis mittlere Beamte müssen. Seine Stellung als Assistent ist immerhin nicht derart, daß — abgesehen von korrekter Kleidung — von wesentlichen Repräsentationspflichten gesprochen werden könnte. Die Elternunterstützung ist rechtliche und moralische Pflicht, die bis an die Grenze der eigenen Bedürftigkeit des Pflichtigen zu erfüllen ist; mit den Eltern muß der Sohn teilen, was er hat, soweit er dadurch nicht selber in Not gerät. Wenn der Beklagte, um dieser Pflicht seinen alten Eltern gegenüber nachzukommen, seine Lebenshaltung in einem für seine Umgebung erkennbaren, ja auffälligen Maße einschränken muß, so bildet das für ihn keine gesellschaftliche Degradierung; wo es darauf ankommt, darf er ohne sich etwas zu vergeben, den Grund seines herabgesetzten Lebensstandards offenbaren, und rechtdenkende Vorgesetzte und Kollegen werden ihn deswegen eher höher als geringer achten.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. Die Berufung wird gutgeheißen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und E. T. verurteilt, dem Bürgerlichen Fürsorgeamt Basel für seine Eltern einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 100.— zu entrichten, zahlbar zum voraus am 1. jedes Monats ab 1. Dezember 1940.

2. Die bundesgerichtlichen Kosten (Fr. 58.60) werden dem Berufungsbeklagten auferlegt.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 26. März 1941.)
